

RS OGH 1957/4/2 2Ob138/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.04.1957

Norm

ABGB §372 IId3

Rechtssatz

Wenn die Mietrechte eines Altmieters durch ein rechtskräftiges Urteil beseitigt waren, so kommt der Beklagte damals mit Grund annehmen, daß er mit irgendetwelchen Rechten des Klägers an der Wohnung nicht in Kollision kommen werden. Auch die bei jedem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren grundsätzlich nicht auszuschliessende Möglichkeit der Erhebung einer Wiederaufnahmsklage konnte daran nichts ändern, denn die gegenteilige Rechtsansicht würde dazu führen, daß jeder, der über eine Wohnung, deren früherer Mieter rechtskräftig gekündigt wurde, einen Mietvertrag abschließt, schon wegen der Möglichkeit einer Wiederaufnahmsklage als schlechtgläubig angesehen werden müßte.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 138/57
Entscheidungstext OGH 02.04.1957 2 Ob 138/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0012800

Dokumentnummer

JJR_19570402_OGH0002_0020OB00138_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at